

Haus- und Badeordnung für das Stadtbad Datteln vom 08.06.2006

(Abl. 10/2006)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht, im Außenbereich nur auf den Liegewiesen gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (6) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
- (7) Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal oder die Betriebsleitung entgegen.
- (9) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- (10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (6) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- (7) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Für die Bereitstellung von Garderobenschränken oder Wertfächern werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sicher aufzubewahren.

§ 4 Benutzung der Bäder

- (1) Die Badezeit endet beim Verlassen des Bades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
- (2) Die Badezeiten für Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen werden im Einvernehmen mit der Betriebsleitung festgesetzt.
- (3) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der jeweiligen Tarifordnung.

Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

- (4) Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Das Schwimmbecken darf von der Liegewiese nur über das Durchschreitebecken betreten werden.
- (7) Das Wasser des Schwimmbeckens darf nicht verunreinigt werden.
- (8) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.
- (9) Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- (10) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
- (11) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (12) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Ballspiele dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals ausgeübt werden.

§ 5 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen (z. B. Bräunungsanlagen) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Stadtbad Datteln tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Stadtbad Datteln – Hallen- und Freibad – vom 22.12.1994 außer Kraft.